

Satzung des Verschönerungsvereines Calbe (Saale) e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**VERSCHÖNERUNGSVEREIN CALBE (SAALE) e.V.**“.
- (2) Der Verschönerungsverein Calbe (Saale) e.V. - im Folgenden „Verein“ genannt - hat seinen Sitz in 39240 Calbe (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung vom 22.12.2018. Der Zweck des Vereins dient der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Diese Vorhaben werden verwirklicht durch Projekte der Wiederbelebung und Sanierung heimatlicher Besonderheiten der Stadt mit geschichtlichem Hintergrund. Ziel ist dabei die Festigung und Entwicklung des Heimatgefühls der Einwohner der Stadt in Beziehung zu erlebbaren örtlichen Gegebenheiten. Die Verbindung von geschichtlichen Kenntnissen und erlebter Heimat soll insbesondere auch den Schülerinnen und Schülern des ortsansässigen Gymnasiums nahegebracht werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächlich entstandene Aufwendungen im Sinn des Vereins werden nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Einzelpersonen und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins befürworten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft versteht sich in der aktiven Mitwirkung zur Erreichung der Ziele des Vereins und beinhaltet auch das Stimmrecht zur Mitgliederversammlung. Die passive Mitgliedschaft versteht sich in der passiven Förderung des Vereins und schließt das Stimmrecht zur Mitgliederversammlung aus.
- (4) Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung eines Jahresbeitrages.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Passive Mitglieder entrichten einen Beitrag nach eigenem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31. März eines Jahres fällig.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a. sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a. die Satzung einzuhalten,
 - b. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und bei deren Erfüllung mit zu wirken,
 - c. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - b. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c. mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- (5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Wahl der Revisoren,
 - c. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen,
 - g. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem ersten Stellvertreter,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister und
 - e. mehreren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtierern bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind
 - a. die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§10 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

§11 Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Calbe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung des Verschönerungsvereines Calbe (Saale) am 23.1.2019 beschlossen worden und ersetzt mit Inkrafttreten die Satzung vom 16.06.2009 vollständig.

Calbe (Saale), den 23.01.2019